



# AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2022

HANNOVER, 08. DEZEMBER 2022  
INHALT

NR. 48  
SEITE

## A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

### Region Hannover

---

### Landeshauptstadt Hannover

Verordnung über die Einrichtung einer Verbotszone über das Führen von Waffen, Messern und gefährlichen Gegenständen in der Landeshauptstadt Hannover vom 24.11.2022	552
Anlage 1 zur Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen, Messern und gefährlichen Gegenständen in der Landeshauptstadt Hannover	554
Erhaltungssatzung Östliche Davenstedter Straße, Stadtteil Linden-Mitte, gemäß § 172 Abs. 1 Nr.1 BauGB	557
Veränderungssperren Satzung über die Veränderungssperre Nr. 119 für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 204, 3. Änd. - Spichernstraße –	558

## B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

### 1. Stadt Seelze

Beschluss über die Jahresrechnung 2021 und die Entlastung des Bürgermeisters	561
Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Gemeinschaftsunterkünfte der Stadt Seelze	562

## C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

### Ev.-luth. Kirchenamt in Wunstorf

2. Nachtrag zur Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Stiftskirchengemeinde Wunstorf	564
--	-----

### Volkshochschule Calenberger Land

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	564
Verbandsordnung des Zweckverbandes „Volkshochschule Calenberger Land“	566

**Achtung! Änderung von Erscheinungsterminen.**  
Redaktionsschluss für die letzte Ausgabe ist **Mittwoch, 14.12.2022**,  
Aufgrund von Betriebsferien erscheint  
die letzte Ausgabe am **Donnerstag, 22.12.2022**.  
Redaktionsschluss für die erste Ausgabe ist **Mittwoch, 21.12.2022**,  
**das erste Amtsblatt für 2023** erscheint am **Donnerstag, 05.01.2023**.

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND  
BEKANNTMACHUNGEN  
DER REGION HANNOVER UND DER  
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

**Region Hannover**

---

**Landeshauptstadt Hannover**

**Verordnung über die Einrichtung einer Verbotzone über das Führen von Waffen, Messern und gefährlichen Gegenständen in der Landeshauptstadt Hannover vom 24.11.2022**

Aufgrund des § 5 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes (DVO-WaffG) vom 28. April 2014 in Verbindung mit § 42 Absatz 6 Satz 1, 2 und 4 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) sowie aufgrund der §§ 1 und 55 des Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 428) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 24.11.2022 folgende Verordnung erlassen:

**§ 1  
Verbot**

- (1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung (VO) ist es in der Landeshauptstadt Hannover verboten, Waffen und Messer mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenlänge über vier Zentimeter sowie gefährliche Gegenstände auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Zeit zwischen 21:00 Uhr und 6:00 Uhr mitzuführen.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung ist aus der Anlage ersichtlich, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Das Innere des Bahnhofsgebäudes gehört nicht zum Geltungsbereich dieser Verordnung.

**§ 2  
Begriffsbestimmungen**

- (1) Waffen im Sinne des § 1 Abs. 1 sind alle Waffen gemäß § 1 Absatz 2 WaffG.
- (2) Gefährliche Gegenstände sind alle Gegenstände, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und der konkreten Art der Benutzung dazu geeignet sind, gegen Personen eingesetzt zu werden und erhebliche körperliche Verletzungen hervorzurufen.  
Dazu zählen insbesondere:
  1. Äxte und Beile,
  2. Knüppel jeglicher Art wie z. B. Schlagstöcke, Baseballschläger,
  3. Handschuhe mit harten Füllungen und Quarzsandhandschuhe,
  4. Messer jeglicher Art, soweit sie nicht von § 2 Abs. 1 dieser VO erfasst werden sowie
  5. Reizstoffsprüheräte, die nicht unter das Waffengesetz fallen.
- (3) Führen im Sinne des § 1 Abs. 1 ist die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Waffen und Messer im

Sinne des Waffengesetzes oder gefährliche Gegenstände außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums im Sinne des § 1 Absatz 4 in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt 2 Nummer 4 WaffG.

**§ 3  
Ausnahmen**

- (1) Ausgenommen von dem Verbot nach § 1 sind Fälle, in denen für das Führen der Waffe, des Messers oder der gefährlichen Gegenstände ein berechtigtes Interesse vorliegt.
- (2) Dieses gilt für die in § 55 des Waffengesetzes genannten Behörden, Einrichtungen und Personen sowie:
  1. die Beschäftigten des städtischen Ordnungsdienstes, Bedienstete von Behörden und Organisationen des Rettungsdienstes, Brand- und Katastrophenschutzes sowie von Pflege- und medizinischen Versorgungsdiensten sowie Ärzte, medizinische Hilfskräfte und ehrenamtlich Beschäftigte, soweit sie in dem in der Anlage beschriebenen Gebieten dienstlich tätig sind,
  2. mit Geld- und Werttransporten befasste Personen sowie
  3. Mitarbeitende des Sicherheitsdienstes der Deutschen Bahn AG und Mitarbeitende der von HRG und Üstra beauftragten Sicherheitsunternehmen, soweit sie in dem in der Anlage beschriebenen Gebieten dienstlich tätig sind.
- (3) Ausgenommen von dem Verbot nach § 1 sind ferner insbesondere:
  1. der Transport von Waffen, Messern und gefährlichen Gegenständen in Kraftfahrzeugen mit geschlossenem Fahrgastraum, soweit ein in der Anlage beschriebenes Gebiet ohne Fahrtunterbrechung, die sich nicht aus der Teilnahme am Straßenverkehr ergibt, durchfahren wird,
  2. der Transport von Waffen, Messern und gefährlichen Gegenständen in verschlossenen Behältnissen oder Verpackungen, die einen unmittelbaren Zugriff verhindern,
    - (a) durch Anwohnende, die ihre Wohnung im Sinne des § 20 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung in dem in der Anlage beschriebenen Gebieten haben,
    - (b) durch Gewerbetreibende, die ihren Gewerbebetrieb in einem in der Anlage beschriebenen Gebiet haben und zum Handel mit den in § 2 genannten Waffen und gefährlichen Gegenständen berechtigt sind, sowie deren Angestellte, Zusteller und Kunden,
  3. das Mitführen von Messern und gefährlichen Gegenständen im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 1 und 4 durch Handwerker und Gewerbetreibende sowie deren Beschäftigte, soweit diese für die unmittelbare Erledigung eines konkreten Auftrages in dem in der Anlage beschriebenen Gebieten üblicherweise benutzt werden,
  4. die Verwendung von Messern im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 4 im Rahmen eines gastronomischen Betriebes in dem in der Anlage beschriebenen Gebieten,
  5. das Mitführen von Messern und gefährlichen Gegenständen im Sinne von § 2 Absatz 2 durch das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen beim Einsatz zur Personenbeförderung im Linienverkehr und im Verkehr mit Taxen sowie durch Personal von Zustelldiensten, soweit sie in dem in der Anlage beschriebenen Gebieten beruflich tätig sind sowie

6. das Mitführen von Reizstoffsprühgeräten, die gem. § 2 Abs. 4 WaffG i. V. m. Anlage 2 Ziff. 1.3.5 vom Verbot ausgenommen sind und Tierabwehrsprays.
- (4) Die zuständige Behörde kann darüber hinaus weitere Ausnahmen allgemein oder für den Einzelfall zulassen, sofern eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu besorgen ist. Die Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Berechtigte haben den Ausnahmebescheid mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

#### § 4

##### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Absatz 1 Nr. 23 des Waffengesetzes handelt, wer innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Absatz 1 dieser VO eine Waffe im Sinne des Waffengesetzes oder ein Messer mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenslänge über vier Zentimeter führt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung entgegen § 1 vorsätzlich oder fahrlässig einen gefährlichen Gegenstand führt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann gemäß § 53 Abs. 2 WaffG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 kann gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (5) Verbotenerweise geführte Waffen im Sinne des Waffengesetzes und Messer mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenslänge über vier Zentimeter können nach § 54 Absatz 2 des Waffengesetzes eingezogen werden. Verbotenerweise geführte gefährliche Gegenstände können nach § 26 NPOG sichergestellt werden.

#### § 5

##### **Evaluation**

Die Wirksamkeit und Zweckmäßigkeit dieser Verordnung soll alle zwei Jahre auf Basis polizeilich statistischer Daten evaluiert werden. Über das Ergebnis soll der Rat der Landeshauptstadt informiert werden.

#### § 6

##### **Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Verordnung ersetzt wird.

#### § 7

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Einrichtung einer Verbotszone zum Schutz vor gefährlichen Gegenständen in der Landeshauptstadt Hannover vom 19.12.2019 außer Kraft.

Hannover, den 29.11.2022

Der Oberbürgermeister  
gez. Belit Onay  
Stadt Hannover

### **Anlage 1 zur Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen, Messern und gefährlichen Gegenständen in der Landeshauptstadt Hannover**

Der Geltungsbereich der Verordnung ist wie folgt definiert:

- (1) Raschplatz und Oststadt
- Lister Meile Nordausgang Bahnhofstunnel einschließlich der östlichen Gehwegflächen an der Lister Meile bis zur südlichen Gebäudefront „Pavillon“ (Andreas-Hermes-Platz)
  - Südliche Gebäudefront Pavillon bis zur Gebäudefront Weißekreuzstraße einschließlich des östlichen Gehwegbereichs
  - Gebäudefront Weißekreuzstraße, in Verlängerung zum Fußweg bis zur Berliner Allee (Südseite) folgend,
  - Fernroder Straße einschließlich des westlichen Gehwegbereichs bis Beginn Nordausgang Straßentunnel Fernroder Straße
  - Entlang der nördlichen Bebauungsgrenze Gleisbereich des Bahnhofs in gedachter Verlängerung bis zur Lister Meile mit Ausnahme des Bahnhofsgebäudes und
  - Die Niki-de-Saint-Phalle-Promenade im Bereich unterhalb der Rundestraße bis zum Raschplatz, ebenso Raschplatz inklusiver Zuwegungen
- (2) Steintor und Marstall
- Goethestraße/Am Hohen Ufer, Am Hohen Ufer bis Martin-Neuffer-Brücke, Am Marstall bis Burgstraße, Burgstraße bis Ecke Am Marstall
  - Am Marstall / Ecke Burgstraße bis Schmiedestraße, Schmiedestraße / Ecke Heiligerstraße, Heiligerstraße bis Limburgstraße
  - Limburgstraße / Ecke Heiligerstraße über die Georgstraße in die Kanalstraße bis in die Kurt-Schumacher-Straße und
  - Goseriende / Ecke Kurt-Schumacher-Straße, über Münzstraße, Goethestraße bis Ecke am Hohen Ufer
- (3) Umfasst werden die in den genannten Bereichen liegenden
- dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze,
  - die im Eigentum der öffentlichen Hand stehenden Flächen, die öffentlich zugänglich sind und
  - die im Privateigentum stehenden Flächen, die für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind.



Visualisierung Örtlicher Geltungsbereich Marstall / Steintor

Anlage 1



## **Erhaltungssatzung Östliche Davenstedter Straße, Stadtteil Linden-Mitte, gemäß § 172 Abs. 1 Nr.1 BauGB**

Aufgrund des § 172 Abs. 1 Nr.1 und Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und § 10 Abs. 1 und § 58 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – Art. 1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechtes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 vom 23.12.2010) - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover am 24.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke: Davenstedter Straße 4 bis 11 (davon die Grundstücke Davenstedter Straße 6, 8 und 10 nur teilweise), ein ca. 96m langes Stück der Davenstedter Straße (zwischen Hausnummer 4 und 11), Davenstedter Straße 14 (Grundschule Am Lindener Markt), Teichstraße 2 und Teichstraße 8/Küchergartenstraße 1 (Feuerwache).

Die Katasterbezeichnungen sind Gemarkung Linden Flur 5, Flurstücksnummern 27/3, 397/72, 558/27, 61/1, 815/63 (tlw.), 65/1 (tlw.), 67/4 (tlw.), Gemarkung Linden, Flur 24, Flurstücksnummern 79/54, 78/53, 52, 50/1 und 59/12 (tlw.).

Der als Anlage 1 beigefügte Übersichtsplan ist Bestandteil der Satzung.

### **§ 2**

#### **Satzungsziel**

Die Erhaltungssatzung soll dazu dienen, die besondere städtebauliche Eigenart der in § 1 beschriebenen Teilbereiche aufgrund ihrer Stadtgestalt zu erhalten (§172 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB).

Die Davenstedter Straße / Falkenstraße war die historische Wegeführung über die das Dorf Linden an Hannover angebunden war. Hier entwickelte sich der historische Kern des heutigen Stadtteils Linden-Mitte. Der östliche Abschnitt der Davenstedter Straße zeugt bis heute von der historischen Entwicklung des Stadtteils.

Im Gegensatz zu den ab Beginn des 20. Jh. als einheitliche Gesamtensembles konzipierten Quartieren in Linden besteht die städtebauliche Eigenart dieses Bereichs von Linden-Mitte gerade in der Ablesbarkeit der allmählichen städtebaulichen Entwicklung, welche durch die gesellschaftlichen und politischen Gegebenheiten bestimmt wurde.

Neben der Ablesbarkeit des historischen, ab dem 18. Jahrhundert erkennbaren Straßensystems dokumentiert dieser Bereich den Wechsel von der ländlichen, vorstädtischen Bebauung des 19. Jahrhunderts hin zur urbaneren verdichteten Blockrandbebauung und die Errichtung von Infrastruktureinrichtungen auf dem Weg zur Stadt Linden. Mit der Erhaltungssatzung wird das Ziel verfolgt, die städtebauliche Eigenart der Straßenräume zu bewahren. Diese wird geprägt durch die städtebauliche Struktur der Bebauung mit den charakteristischen Maßstabssprüngen der unterschiedlichen Bauzeitalter und Baustile sowie die Höhenentwicklung der Gebäude in Verbindung mit einer z. T sehr hohen gestalterischen Qualität und Außenwirkung des Stadtbildes.

Die Erhaltungssatzung enthält Rahmen setzende Vorgaben, für alle einzelnen Gebäude, die aus den Erhaltungszielen abgeleitet werden. Innerhalb diese Rahmens sind

vielfältige, das Wesenhafte wahrende Gestaltelemente auch mit zeitgemäßer Architektursprache möglich.

Bei allen baulichen Maßnahmen an den stadtbildprägenden Gebäuden oder nach Abriss soll darauf geachtet werden, dass die stadtbildprägenden Gestaltungsmerkmale erhalten bleiben.

Übergeordnete Erhaltungsziele:

- Erhalt der charakteristischen unterschiedlichen Bauungsstruktur
- Erhalt der historischen, für die jeweilige Bauzeit typischen Dach- und Fassadengestaltung in Material, Proportion und Detailausbildung
- Erhalt der charakteristischen Blockstruktur und der Übergänge der 2 – 3 geschossigen Gebäude mit seitlichem Bauwuch zur geschlossenen Blockrandbebauung
- Erhalt der Freifläche (heute Schulhof)
- Erhalt der gewerblichen Nutzung im Erdgeschoss
- Erhalt der Solitärbebauung (Villa)
- Erhalt der stadtbildprägenden Gebäudeecken an der Davenstedter Straße/Küchergartenstraße und Davenstedter Straße/Teichstraße (Pariser Platz)

### **§ 3**

#### **Genehmigungspflicht/ Sachlicher Geltungsbereich**

1. Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen die Errichtung, der Rückbau, die Änderung und die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen der Genehmigung (§ 172 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB). Der Antrag ist bei der Landeshauptstadt Hannover zu stellen. Dies gilt auch für die gemäß Niedersächsischer Bauordnung (NBauO) genehmigungs- oder verfahrensfreien Baumaßnahmen.
2. Eine Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

### **§ 4**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß § 213 Abs. 1 Nr.4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Satzung ohne Genehmigung rückbaut oder ändert. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 30.000,- Euro geahndet werden.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tag der Verkündung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

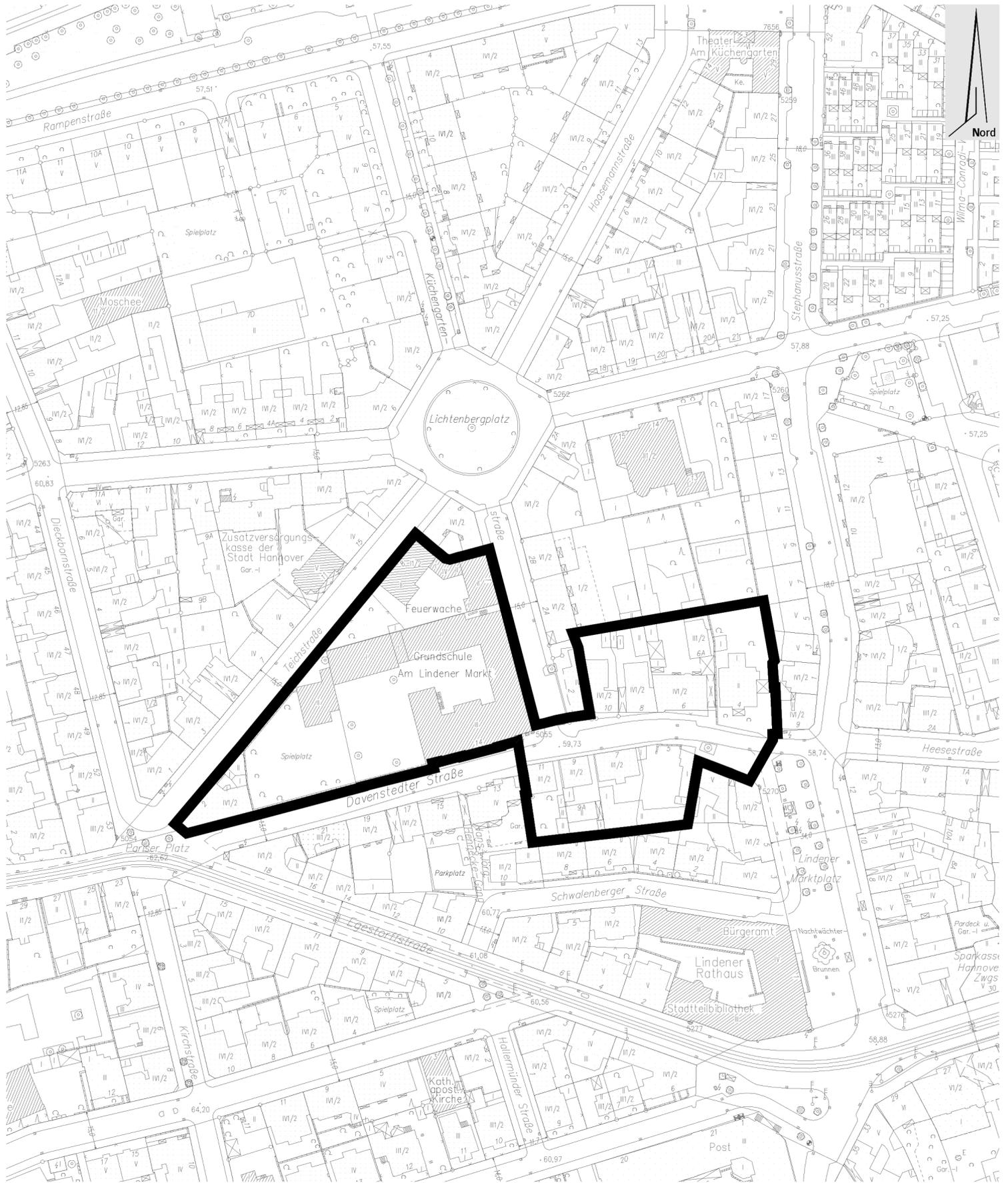
Hannover, 25.11.2022

Onay  
Oberbürgermeister

Die vorstehende Erhaltungssatzung liegt in der Bauverwaltung Hannover, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, in Zimmer 708, Tel. 168-42244 aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; jeder kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges



# Erhaltungssatzung - Östliche Davenstedter Straße - Übersichtskarte Geltungsbereich

Maßstab 1 : 2000

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Hannover unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Wird in den Fällen des § 172 Abs. 3 BauGB die Genehmigung versagt, kann der Eigentümer von der Gemeinde unter den Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 BauGB die Übernahme des Grundstücks verlangen, § 43 Abs. 1, 4 und 5 BauGB sowie § 44 Abs. 3 und 4 BauGB sind entsprechend anzuwenden.

Ein Anspruch auf Übernahme erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem er entstanden ist, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Verwaltungen-Kommunen/Bekanntmachungen-Ausschreibungen/Gemeinsames-Amtsblatt>

Hannover, den 29.11.2022

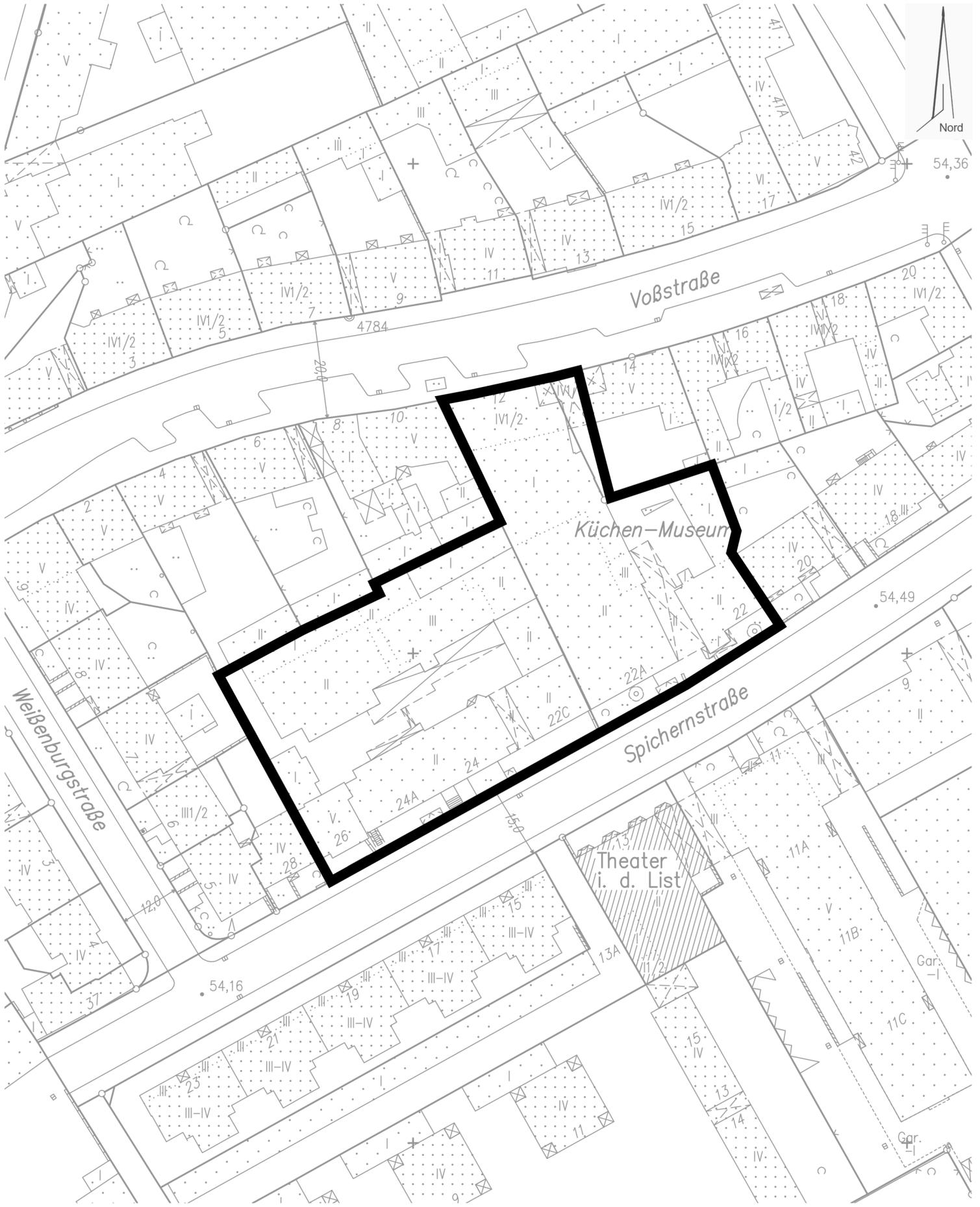
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
(Thomas Vielhaber)  
Stadt Hannover

**Satzung über die Veränderungssperre Nr. 119 für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 204, 3. Änd. - Spichernstraße –**

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – Art. 1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechtes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 vom 23.12.2010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover am 24.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans Nr. 204, 3. Änderung - Spichernstraße - wird eine Veränderungssperre beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Spichernstraße Nr. 22, 22A, 22C, 24, 24A und 26 sowie das Grundstück Voßstraße 12 (Flurstücke 31/12, 31/13 und 41/2 der Flur 38 in der Gemarkung List) - Anlage -.



# Veränderungssperre Nr. 119

Maßstab 1 : 1000

§ 2  
**Im räumlichen Geltungsbereich  
der Veränderungssperre dürfen**

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 10 Abs. 5 NKomVG mit einer Geldbuße bis zu 5.000, -- € geahndet werden.

§ 4

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 5

Vorhaben, die vor Inkrafttreten dieser Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Landeshauptstadt Hannover nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Die Satzung tritt mit dem Tag der Verkündung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft. Die Veränderungssperre tritt, soweit sie nicht gemäß § 17 Abs. 1 und 2 BauGB verlängert wird, nach Ablauf von zwei Jahren, auf jeden Fall mit Eintritt der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans Nr. 204, 3. Änderung außer Kraft.

Hannover, 25.11.2022

Onay  
Oberbürgermeister  
Stadt Hannover

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 18 Abs. 2 BauGB Entschädigung verlangt werden kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB lautet: „Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten“. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Landeshauptstadt Hannover) beantragt wird.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gem. § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt

wird. § 44 Abs. 4 BauGB findet mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 Abs. 1 oder § 41 Abs. 1 BauGB zum Gegenstand hat, die Erlösungsfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes beginnt.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Hannover unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hiermit wird die Veränderungssperre Nr. 119 gemäß § 16 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Verwaltungen-Kommunen/Bekanntmachungen-Ausschreibungen/Gemeinsames-Amtsblatt>

Hannover, den 29.11.2022

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
(Thomas Vielhaber)  
Stadtbaurat

## B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

### 1. Stadt Seelze

#### Beschluss über die Jahresrechnung 2021 und die Entlastung des Bürgermeisters

Die vorstehende Jahresabschlussbilanz 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Rat der Stadt Seelze hat in seiner Sitzung am 24.11.2022 gemäß § 129 (1) Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2021 beschlossen und die Entlastung des Bürgermeisters erteilt. Der dazugehörigen Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die Stellungnahme hierzu wurden zur Kenntnis genommen. Im Anschluss an diese Bekanntmachung liegen der Jahresabschluss und der Schlussbericht samt Stellungnahmen gem. § 129 Abs. 2 Satz 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG an sieben Tagen - ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktagen - in der Abteilung Finanzen im Rathaus Seelze, Rathausplatz 1, Zimmer 137, öffentlich aus und können dort während der Dienstzeit eingesehen werden.

Seelze, 25.11.2022

Stadt Seelze  
Bürgermeister  
Masthoff

#### Jahresschlussbilanz der Stadt Seelze zum 31.12.2021

<b>Aktiva</b>	Vorjahr - Euro -	Haushaltsjahr - Euro -	<b>Passiva</b>	Vorjahr - Euro -	Haushaltsjahr - Euro -
1. Immaterielles Vermögen	399.422 €	383.947 €	1.	Nettoposition	138.044.870 €
			1.1	Basis Reinvermögen	89.991.063 €
2. Sachvermögen	248.360.000 €	256.346.698 €	1.2	Rücklagen	0 €
			1.3	Jahresergebnis	-9.927.585 €
3. Finanzvermögen	5.052.780 €	5.863.638 €	1.4	Sonderposten	57.981.392 €
			2.	Schulden	89.583.639 €
4. Liquide Mittel	10.018.611 €	2.101.656 €	2.1	Geldschulden	86.579.584 €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	997.142 €	826.364 €	2.1.1	Liquiditätskredite	0 €
			2.1.2	Geldschulden (o.Liq.Kredite)	86.579.584 €
			2.2	Verbindlichkeiten aus kredit-ähnlichen Rechtsgeschäften	0 €
			2.3	Verbindlichkeiten a. Lieferungen und Leistungen	2.153.054 €
			2.4	Transferverbindlichkeiten	49.317 €
			2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	801.685 €
			3.	Rückstellungen	32.031.932 €
			4.	Passive Rechnungsabgrenzung	5.167.513 €
<b>Bilanzsumme Aktiva</b>	<b>264.827.955 €</b>	<b>265.522.303 €</b>	<b>Bilanzsumme Passiva</b>		<b>264.827.955 €</b>

## **Satzung, über die Benutzung und die Gebühren der Gemeinschaftsunterkünfte der Stadt Seelze**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Seelze am 24.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

- (1) Die Stadt Seelze stellt den ihr zugewiesenen Geflüchteten einen möblierten Unterbringungsplatz in einer Gemeinschaftsunterkunft zur Verfügung, bis es ihr möglich ist, die Geflüchteten in Einzelunterkünften unterzubringen.
- (2) Der Einrichtungsbegriff umfasst alle Anlagen, die zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe - hier der Unterbringung von zugewiesenen Geflüchteten - im Gebiet der Stadt Seelze dienen (nachfolgend Gemeinschaftsunterkünfte genannt).
- (3) Die Stadt Seelze kann bei Vorliegen eines dringenden Bedarfs weitere geeignete Gemeinschaftsunterkünfte kaufen, anmieten, errichten und ggf. schließen. Solange die Gemeinschaftsunterkünfte gemäß dem Satzungszweck genutzt werden, gelten sie als öffentliche Einrichtung. Die Bestimmungen dieser Satzung sind während dieser Nutzungsdauer anzuwenden.
- (4) Die Gemeinschaftsunterkünfte können auch für andere Zwecke genutzt werden, solange sie für ihre eigentliche Zweckbestimmung nicht benötigt werden.

### **§ 2**

#### **Benutzungsrecht**

- (1) Das Recht, eine Gemeinschaftsunterkunft zu nutzen, wird durch die Einweisungsverfügung der Stadt Seelze begründet. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlichrechtlicher Natur und es entsteht durch die Einweisung kein Mietverhältnis. Es ist untersagt, die Gemeinschaftsunterkunft oder dazugehörige Gemeinschaftsräume ohne vorherige Einweisungsverfügung zu beziehen. Die Einweisungsverfügung bestimmt und begrenzt das Benutzungsrecht. Es ist untersagt, anderen als den von der Stadt Seelze eingewiesenen Personen Unterkunft zu gewähren.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Gemeinschaftsunterkunft, die Zuweisung in eine Gemeinschaftsunterkunft von bestimmter Art, Möblierung, Ausstattung und Größe oder ein Verbleib besteht nicht.
- (3) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung genannten Datum.
- (4) Das Benutzungsverhältnis endet
  1. durch die Rückgabe des Unterkunftsplatzes in der Gemeinschaftsunterkunft, die einen Verzicht durch die Zugewiesenen darstellt,
  2. mit dem Ablauf einer in der Einweisungsverfügung genannten Frist,
  3. durch die Aufhebung der Einweisungsverfügung,
  4. durch Aufgabe und Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft (Nichtnutzung),
  5. bei Versterben oder durch Wegzug (Ausreise) der eingewiesenen Personen.
- (5) Das Benutzungsrecht für die Zugewiesenen kann jederzeit nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 dieser Satzung durch die Stadt Seelze aufgehoben werden, wenn
  1. anderweitig eine Unterkunftsmöglichkeit oder ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht oder zur Verfügung gestellt werden kann,

2. die Gemeinschaftsunterkunft im Zusammenhang mit Umbau,- Erweiterungs-, Instandhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss,
3. bei angemieteter Gemeinschaftsunterkunft das Mietverhältnis zwischen der Stadt Seelze und dem Dritten beendet wird,
4. Umsetzungen der zugewiesenen Personen aus organisatorischen Gründen oder zur besseren Auslastung der Belegkapazitäten erforderlich sind,
5. die/der Benutzerin/Benutzer durch ihr/sein Verhalten Anlass hierzu gibt, insbesondere wiederholt gegen Anordnungen der gem. § 4 erlassenen Hausordnung verstößt oder sich gemeinschaftswidrig verhält,
6. die/der Benutzerin/Benutzer eine nach Größe, Ausstattung und Mietpreis/Gebührensatz zumutbare Wohnung/Unterkunft nicht beziehen will und somit die Hilfe zur Selbsthilfe nicht annimmt,
7. die/der Benutzerin/Benutzer die fällige Benutzungsgebühr trotz Mahnung nicht entrichtet,
8. die/der Benutzerin/Benutzer den ihr/ihm zugewiesenen Unterkunftsplatz in der Gemeinschaftsunterkunft länger als vier Wochen nicht mehr benutzt hat, auch wenn die zuständige Behörde über ihre/seine Abwesenheit unterrichtet ist,
9. die/der Benutzerin/Benutzer Personen, die nicht ordnungsgemäß eingewiesen sind, zusätzlich aufnimmt,
10. die/der Benutzerin/Benutzer den ihr/ihm zugewiesenen Unterkunftsplatz in der Gemeinschaftsunterkunft nicht mehr bewohnt oder diesen nur zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet,
11. sonstige wichtige Gründe vorliegen.

### **§ 3**

#### **Benutzung und Instandhaltung der Unterkünfte**

- (1) Die Gemeinschaftsunterkünfte dürfen nur von den eingewiesenen Personen und zu Wohnzwecken genutzt werden. Personen, die nicht eingewiesen sind, dürfen in der Gemeinschaftsunterkunft nicht aufgenommen werden.
- (2) Die/der Benutzerin/Benutzer ist verpflichtet, die zugewiesene Gemeinschaftsunterkunft inklusive dem Mobiliar und der Außenanlagen pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten.
- (3) Schäden in den Gemeinschaftsunterkünften sind der Stadt Seelze unverzüglich zu melden. Die Benutzerinnen und Benutzer sind nicht berechtigt, aufgetretene Mängel auf Kosten der Stadt oder ohne vorherige Rücksprache selbst zu beseitigen.
- (4) Es ist in den Gemeinschaftsunterkünften untersagt, Veränderungen vorzunehmen. Hierzu zählen insbesondere
  - Um- und Einbauten
  - Änderung an der Elektrik, an Wasser- und Gasleitungen sowie -anschlüssen
  - Auswechseln von Türschlössern
  - Installationen und Veränderungen an Herden und Abzugsrohren
  - Veränderungen des vorhandenen städtischen Mobiliars (Entsorgen/Ersetzen)
- (4a) Einbringung von privatem Mobiliar ist allein aus sicherheitsbedingten Gründen und aufgrund der räumlichen Gegebenheiten nicht zulässig und wird nach einem einmaligen Hinweis auf Kosten der/des Benutzerin/Benutzers entsorgt.

- (5) Die Benutzerinnen/Benutzer sind verpflichtet, den Abfall nach den geltenden Vorschriften der Abfallentsorgung zu entsorgen.

#### § 4

##### **Hausrecht**

- (1) Die Ausübung des Hausrechts für die Gemeinschaftsunterkünfte liegt bei der Stadt Seelze. Zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung kann durch die Stadt Seelze eine Hausordnung erlassen werden.
- (2) Die Stadt Seelze kann sich zur Überprüfung und Durchsetzung der Hausordnung und zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung qualifizierter Dritter bedienen.
- (3) Die Verpflichtungen nach der entsprechenden, erlassenen Hausordnung sind von der/dem jeweiligen Benutzerin/Benutzer zu erfüllen.
- (4) Die mit der Verwaltung und/oder Betreuung der Gemeinschaftsunterkünfte Beauftragten der Stadt Seelze haben das Recht, die Räume und/oder die Unterkunftsplätze zu betreten. In der gesetzlich geregelten Nachtzeit nach der Zivilprozessordnung (ZPO), aktuell in der Zeit von 21:00 bis 06:00 Uhr sowie an Sonn und Feiertagen, darf dieses nur in wichtigen Fällen geschehen.

#### § 5

##### **Haftung für Schäden**

- (1) Die/der Benutzerin/Benutzer haftet für alle Schäden, die in der überlassenen Gemeinschaftsunterkunft, am Mobiliar und den gemeinschaftlich benutzten Räumen durch eigene Handlungen oder Unterlassungen schuldhaft verursacht werden. Hierzu zählen auch Schäden durch andere in der Gemeinschaft lebende oder andere in der Gemeinschaftsunterkunft zugewiesenen Personen, wenn es unterlassen wurde, dies zu verhindern. Die Haftung Dritter wird hiervon nicht berührt.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die von der/dem Benutzerin/Benutzer der Gemeinschaftsunterkunft, von in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder von Dritten zugefügt werden, haftet die Stadt Seelze nicht.

#### § 6

##### **Räumung der Unterkunft**

- (1) Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, die Gemeinschaftsunterkunft samt ihrem/seinem gesamten Gepäck und samt ihren privaten Gegenständen sofort zu räumen, sobald das Benutzungsrecht beendet ist, eingeschränkt ist oder eine andere Unterkunft zur Verfügung steht. Wird dem nicht nachgekommen, so kann die Stadt Seelze nach Beendigung des Benutzungsrechts das in der Gemeinschaftsunterkunft verbliebene Gepäck samt den privaten Gegenständen auf Kosten der/des ehemaligen Benutzerin/Benutzers aus der Gemeinschaftsunterkunft und den dazu gehörigen gemeinschaftlich genutzten Räumen entfernen, verwahren oder in Verwahrung geben.
- (2) Das zurückgelassene Gepäck und die sonstigen persönlichen Gegenstände der/des Benutzerin/Benutzers werden für die Dauer von höchstens 1 Monat verwahrt, soweit nicht eine sofortige Zuführung zur Abfallbeseitigung geboten ist. Nach Ablauf der Frist erfolgt eine dem Zustand der o. g. Utensilien entsprechenden Verwertung. Die Stadt Seelze haftet in diesem Fall nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang

oder den Verlust der zuvor genannten Utensilien. Die Kosten der Verwahrung, Verwertung und Entsorgung sind von der/dem Benutzerin/Benutzer zu tragen, die/der hierzu Anlass gegeben hat.

#### § 7

##### **Gebührenpflicht**

- (1) Die Benutzung einer Gemeinschaftsunterkunft zur Unterbringung von Geflüchteten ist gebührenpflichtig.
- (2) Gebührenschildnerin/Gebührenschildner ist diejenige/derjenige, die/der von der Stadt Seelze einer Gemeinschaftsunterkunft zugewiesen wurde oder die/der diese akzeptiert hat. Nutzen mehrere voll geschäftsfähige Personen eine Gemeinschaftsunterkunft, so können sie als Gesamtschuldner herangezogen werden.
- (3) Für die Benutzung der Gemeinschaftsunterkünfte der Stadt Seelze werden Benutzungsgebühren nach den folgenden Bestimmungen von der/dem Benutzerin/Benutzer der Gemeinschaftsunterkunft erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem in der Zuweisung genannten Datum des Benutzungsrechts. Wird die Gemeinschaftsunterkunft unberechtigt genutzt, entsteht die Gebührenpflicht mit dem Tag der tatsächlichen Benutzung.

#### § 8

##### **Gebührenhöhe**

- (1) Die tägliche Benutzungsgebühr für eine Gemeinschaftsunterkunft beträgt pro Person 104,73 €. Die monatliche Benutzungsgebühr für eine Gemeinschaftsunterkunft beträgt pro Person 3.142,00 €.
- (2) Jeder Monat wird mit 30 Tagen berechnet.

#### § 9

##### **Fälligkeit und Erhebung der Gebühren**

- (1) Die Benutzungsgebühren nach § 8 sind ohne besondere Aufforderung monatlich im Voraus, erstmals am dritten Tag nach dem Beginn des Benutzungsrechts, danach jeweils bis zum Dritten des Monats fällig und an die Stadtkasse Seelze zu zahlen.
- (2) Für Benutzungszeiten, die nicht einen vollen Monat betragen, wird für jeden Tag ein Dreißigstel der Monatsgebühr berechnet. Der Auszugstag gilt nicht als Benutzungstag.
- (3) Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung, die Gebühr nach § 8 für den fortlaufenden Monat zu entrichten.

#### § 10

##### **Verwaltungszwangverfahren**

Rückständige Gebühren können gemäß § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in Verbindung mit dem §§ 64 ff. des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) im Verwaltungszwangverfahren mit einem Leistungsbescheid beigetrieben werden.

#### § 11

##### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - entgegen den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 ohne vorherige Einweisungsverfügung eine Gemeinschaftsunterkunft bezieht,

- entgegen § 2 Abs. 1 anderen als den eingewiesenen Personen Unterkunft gewährt,
  - nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses nach § 2 Abs. 4 einer Räumung nach § 6 Abs. 1 oder entsprechend § 3 der Benutzung oder Instandhaltung der Gemeinschaftsunterkunft nicht nachkommt,
  - die in § 3 genannten Pflichten nicht oder unzureichend befolgt,
  - gegen § 4 dieser Satzung oder eine nach dieser Satzung erlassene Hausordnung verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (3) Die Anwendung der Bestimmungen des § 74 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetzes (NPOG) bleibt von dieser Satzung unberührt.

#### § 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Gebührenpflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung gemäß § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) der hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten (Vor- und Zuname der gebührenpflichtigen Nutzungsberechtigten und deren Anschriften) durch die Stadt Seelze zulässig.
- (2) Die Stadt Seelze darf die für die Zwecke des Melde-rechts bekannt gewordenen personenbezogenen Daten für die in § 12 Abs. 1 dieser Satzung genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (Einwohnermeldeamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Ab-rufverfahren erfolgen kann.

#### § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2022 in Kraft.

Seelze, den 25.11.2022

Stadt Seelze  
Masthoff  
Bürgermeister

#### C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

##### Kirchenkreisamt Wunstorf

##### 2. Nachtrag zur Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Stiftskirchengemeinde Wunstorf

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Stiftskirchengemeinde in Wunstorf hat in seiner Sitzung am 18.11.22 einen 2. Nachtrag zur Friedhofsordnung vom 07.06.2021 beschlossen:

Hinter § 6 Abs. 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

- (6) Folgende Leistungen werden zur Wahrung eines einheitlichen Erscheinungsbildes, zur Einhaltung bestattungrechtlicher Vorschriften und zur Sicherung der Würde des Ortes entsprechender Abläufe auf dem Friedhof allein von der Friedhofsverwaltung erbracht: Bestattung (Ausheben und Verfüllen eines Grabes), allg. Friedhofsunterhaltung.

§ 13 a Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

- (3) Jede Wahlgrabstelle im Rasenfeld ist vom Nutzungsberechtigten mit einer liegenden 10 cm starken polierten Grabplatte aus Granit in Größe von 30 cm x 40 cm zu versehen. Die Grabplatte ist so in den Boden einzuarbeiten, dass ein Befahren der Fläche mit dem Grasmäher störungsfrei möglich ist. Die Beschriftung und Gestaltung darf die Höhe der Oberkante der Grabplatte nicht überschreiten. Die Grabplatte ist im oberen Bereich der Grabstätte zu verlegen. Die Verlegung nur einer Grabplatte auf einer mehrstelligen Grabstätte ist nicht erlaubt. Eine bestimmte Farbgebung für die Grabplatte wird nicht vorgeschrieben. Nicht erlaubt sind lediglich weiße Grabplatten. Die Kosten für eine solche Grabplatte sind nicht in der Nutzungsgebühr enthalten.

§ 15 a Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

- (3) Für jede Urnenwahlgrabstelle im Rasenfeld ist vom Nutzungsberechtigten bzw. Auftraggeber der Bestattung eine liegende 10 cm starke polierte rechteckige Grabplatte aus Granit in Größe von 30 cm x 40 cm anzuschaffen. Die Verlegung nur einer Grabplatte auf einer mehrstelligen Grabstätte ist nicht erlaubt. Die Grabplatte ist so in den Boden einzuarbeiten, dass ein Befahren der Fläche mit dem Grasmäher störungsfrei möglich ist. Die Beschriftung und Gestaltung darf die Höhe der Oberkante der Grabplatte nicht überschreiten. Eine bestimmte Farbgebung für die Grabplatte wird nicht vorgeschrieben. Nicht erlaubt sind lediglich weiße Grabplatten. Die Kosten für eine solche Grabplatte sind nicht in der Nutzungsgebühr enthalten.

Dieser Nachtrag tritt nach der Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wunstorf, den 18.11.2022

Der Kirchenvorstand  
der Ev.-luth. Stiftskirchengemeinde Wunstorf  
Büsing L.S. Gleitz

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:  
Ev.-luth. Kirchenamt  
in Wunstorf  
Stiftsstraße 5  
31515 Wunstorf  
Als Bevollmächtigte  
Furche  
Oberkirchenrätin

#### VHS Calenberger Land

##### Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

##### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverband Volkshochschule Calenberger Land, Barsinghausen, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Ergebnis- und Finanzrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den

Rechenschaftsbericht der Volkshochschule Calenberger Land, Barsinghausen, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 128 NKomVG i.V.m. der KomHKVO und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbands zum 31. Dezember 2021 so wie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Rechenschaftsbericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Rechenschaftsbericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der NKomVG und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts geführt hat.

#### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 156 NKomVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Rechenschaftsbericht zu dienen.

#### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des § 128 NKomVG i.V.m. der KomHKVO in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung seiner Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung seiner Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes ver-

mittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des § 128 NKomVG entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des § 128 NKomVG zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Rechenschaftsbericht erbringen zu können.

#### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Rechenschaftsbericht insgesamt ein zutreffendes Bild des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des § 128 NKomVG entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Rechenschaftsbericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 156 NKomVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Rechenschaftsberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Rechenschaftsberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angeordneten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbands zur Fortführung seiner Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung seiner Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die da zugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbands vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Rechenschaftsberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbands.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Rechenschaftsbericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Göttingen, den 23. Mai 2022

Friedrichs & Partner mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Michael Sackmann Wirtschaftsprüfer  
Christian Müller Wirtschaftsprüfer

## **Verbandsordnung des Zweckverbandes „Volkshochschule Calenberger Land“**

Aufgrund der §§ 1,7 und 9 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 i.V.m. § 10 NKomVG in den jeweils geltenden Fassungen haben die Städte Barsinghausen, Gehrden, Ronnenberg, Seelze, Springe und die Gemeinde Wennigsen (Deister) folgende Verbandsordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Zweck, Verbandsmitglieder, Name und Sitz**

- (1) Die Städte Barsinghausen, Gehrden, Ronnenberg, Seelze, Springe und die Gemeinde Wennigsen (Deister) bilden einen Zweckverband zum gemeinschaftlichen Betrieb einer Volkshochschule.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Volkshochschule Calenberger Land“.
- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in der Stadt Barsinghausen.
- (4) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Zweckverband Volkshochschule Calenberger Land“ und der Aufschrift „vhs“.

### **§ 2**

#### **Verbandsgebiet**

- (1) Das Verbandsgebiet umfasst die Städte Barsinghausen, Ronnenberg, Seelze, Springe und Gehrden und die Gemeinde Wennigsen (Deister).
- (2) Das Weiterbildungsangebot steht auch Bürgerinnen und Bürgern anderer Städte und Gemeinden offen. Veranstaltungen können auch außerhalb des Verbandsgebietes durchgeführt werden, sofern es sich aus der Art der Veranstaltung ergibt.

### **§ 3**

#### **Aufgaben des Verbandes**

- (1) Der Zweckverband ist Träger der Einrichtung „Volkshochschule Calenberger Land“.
- (2) Die Volkshochschule dient weit überwiegend der Erwachsenenbildung i.S. des Nds. Erwachsenenbildungsgesetzes (NEBG) in der jeweils geltenden Fassung. Sie ist politisch und weltanschaulich unabhängig.
- (3) Der Zweckverband „Volkshochschule Calenberger Land“ dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken i.S. der Abgabenordnung.
- (4) Der Zweckverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Zweckverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Satzungsrecht**

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, zur Regelung seiner Angelegenheiten Satzungen zu erlassen.
- (2) Die Satzungen können insbesondere auch die Benutzung der Einrichtungen des Zweckverbandes und die Erhebung von Gebühren regeln.

§ 5  
**Organe des Verbandes**

- (1) Die Organe des Zweckverbandes sind
- a) der Verbandsausschuss
  - b) die Verbandsversammlung
  - c) die Verbandsgeschäftsführerin/  
der Verbandsgeschäftsführer

§ 6  
**Verbandsausschuss**

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Verbandsausschusses sind die Hauptverwaltungsbeamtinnen/Hauptverwaltungsbeamten und der/die Vorsitzende des ZV. Sie können sich durch eine/einen von ihnen bestimmte/bestimmten Vertreterin/Vertreter vertreten lassen.
- (2) Die Zweckverbandsvorsitzende/der Zweckverbandsvorsitzender ist Vorsitzende/Vorsitzender des Verbandsausschusses. Entsprechendes gilt für die Stellvertretung.
- (3) Zweckverbandmitglieder können nicht stimmberechtigt an der Verbandsausschusssitzung teilnehmen.

§ 7  
**Zuständigkeit des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsausschuss beschließt über die Einstellung und Entlassung von Personal, soweit nicht nach § 10 (2) a) die Verbandsversammlung oder nach § 13 (1) e) die Geschäftsführung zuständig ist.
- (2) Im Übrigen beschließt der Verbandsausschuss über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Verbandsversammlung bedürfen oder die nicht der Geschäftsführung obliegen
- (3) Weitere Aufgaben des Verbandsausschusses:
- a) Vorbereitung aller Beschlüsse für die Zweckverbandversammlung
  - b) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche
  - c) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben

§ 8  
**Sitzungen des Verbandsausschusses**

Die Verbandsvorsitzende/der Verbandsvorsitzender beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf ein. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. An den Verbandsausschusssitzungen können die Mitglieder der Verbandsversammlung teilnehmen.

§ 9  
**Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung wie folgt vertreten:  
Bis einschließlich 30.000 Einwohnerinnen / Einwohner: 3 Vertreterinnen/Vertreter, über 30.000 Einwohnerinnen/Einwohner: 4 Vertreterinnen/Vertreter.  
Unter den Vertretern muss der Hauptverwaltungsbeamte oder eine für ihn benannte/bestimmte Vertretung sein. Die übrigen Vertreterinnen/Vertreter werden von den Verbandsmitgliedern benannt. Diese müssen für die jeweilige Kommune wählbar sein.
- (2) Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.
- (3) Für jede Vertreterin/Vertreter ist mit Ausnahme der HVB's eine Stellvertretung für den Verhinderungsfall zu bestimmen.

- (4) Die Mitgliedschaft der Vertreterinnen/Vertreter, die nicht Hauptverwaltungsbeamte sind, richtet sich nach der Wahlperiode der entsendenden Räte. Die Verbandsmitglieder haben innerhalb von drei Monaten nach der Wahl der Räte ihre neuen Vertreterinnen/Vertreter zu benennen; bis dahin führen die bisherigen Vertreterinnen/Vertreter ihre Tätigkeit fort.

§ 10  
**Aufgaben der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte die Verbandsvorsitzende/den Verbandsvorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter. Der Vorsitzende/die Vorsitzende einerseits sowie der/die stellvertretende Vorsitzende andererseits sollen jeweils aus einer der beiden genannten Gruppen der Verbandsmitglieder mit über 30.000 Einwohnern und mit weniger als 30.000 Einwohnern kommen.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt über
- a) die Einstellung und Entlassung des leitenden Personals ab TVÖD 13.
  - b) Ausbau der Volkshochschule und Erlass von pädagogisch-konzeptionellen Richtlinien,
  - c) das Semesterprogramm der Volkshochschule,
  - d) die Genehmigung von Dienstreisen der ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlung,
  - e) die Haushaltssatzung einschließlich des Stellenplans,
  - f) die Festsetzung der Verbandsumlage,
  - g) die Jahresrechnung und die Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin/des Verbandsgeschäftsführers,
  - h) die Aufnahme von Darlehen,
  - i) die Aufnahme oder das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
  - j) Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Geschäftsordnungen,
  - k) die Einstellung/Ernennung und Entlassung der Verbandsgeschäftsführerin/des Verbandsgeschäftsführers sowie Regelung der Stellvertretung,
  - l) Änderungen der Verbandsordnung,
  - m) Auflösung oder Umwandlung des Zweckverbandes in eine Kapitalgesellschaft,
  - n) Gründung einer Kapitalgesellschaft oder Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft
- Die Beschlüsse zu den Buchstaben l) und m) bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen.
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die Angelegenheiten des Zweckverbandes, bei denen sie sich im Einzelfalle die Beschlussfassung vorbehält.
- (4) Die Verbandsversammlung kann ihre Zuständigkeit in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf die Verbandsgeschäftsführerin/den Verbandsgeschäftsführer übertragen.

§ 11  
**Sitzungen, Beschlussfähigkeit in der Verbandsversammlung**

- (1) Der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt die Mitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche, in Eilfällen vier Tage.
- (2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, sooft die Geschäftslage es erfordert, oder wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung dies verlangen, jedoch mindestens halbjährlich einmal.

Der/die Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es mindestens ein Verbandsmitglied oder die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

- (3) Der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt im Benehmen mit der Verbandsgeschäftsführerin/dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung auf.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung sind in den im Verbandsgebiet erscheinenden Lokalbeilagen der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung (derzeit Calenberger Zeitung, Deister-Anzeiger und Leine-Zeitung) sowie der Umschau, der Neuen Deister-Zeitung und der Deister-Leine-Zeitung bekannt zu machen.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Einberufung die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist oder wenn alle Mitglieder anwesend sind und keines eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung der Verbandsversammlung rügt. Der/die Verbandsvorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Verbandsversammlung gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses zählt zu den Anwesenden.
- (6) Über den wesentlichen Inhalt und die gefassten Beschlüsse der Verhandlungen ist eine Niederschrift zu führen. Im Übrigen gilt die Vorschrift des § 68 NKomVG sinngemäß. Die Niederschrift ist von der/dem Verbandsvorsitzenden, der Verbandsgeschäftsführerin/dem Verbandsgeschäftsführer und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen.

#### § 12

##### **Verbandsgeschäftsführerin/Verbandsgeschäftsführer**

Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer des Zweckverbandes ist hauptamtlich/hauptberuflich tätig.

#### § 13

##### **Zuständigkeit der Verbandsgeschäftsführerin/ des Verbandsgeschäftsführers**

- (1) Zu den Aufgaben der Verbandsgeschäftsführerin/des Verbandsgeschäftsführers gehören:
  - a) die Vorbereitung und die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
  - b) die Erfüllung der von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben,
  - c) die pädagogische und organisatorische Leitung der Volkshochschule und die langfristige Planung der Bildungsarbeit,
  - d) die Auswahl und Verpflichtung der nebenberuflichen Lehrkräfte,
  - e) die Einstellung von
    1. Verwaltungspersonal bis TVÖD 9a+9b
    2. projektgefördertes Personal, dessen Personalkosten zu mindestens 90 % durch Drittmittel refinanziert werden, bis zu einer Eingruppierung nach TVÖD 10.
  - f) die Erstellung der Semesterprogramme,
  - g) die Vertretung der Volkshochschule in Organisationen der Erwachsenenbildung,
  - h) die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes,
  - i) die Geschäfte der laufenden Verwaltung; dazu zählen Geschäfte bis zu einer Wertgrenze von

25.000,00 €. Die Verbandsversammlung kann sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten.

- j) die Beaufsichtigung des Unterrichtsbetriebes; er/sie ist Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte des Personals und übt das Hausrecht aus.
- (2) Nach außen vertritt die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer den Zweckverband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Bei der Abgabe rechtswirksamer Willenserklärungen ist sie/er zur alleinigen Unterzeichnung berechtigt.
- (3) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung der Verbandsversammlung nicht eingeholt werden kann, ordnet die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer im Einvernehmen mit der/dem Verbandsvorsitzenden die notwendigen Maßnahmen an. Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer hat die Verbandsversammlung unverzüglich zu unterrichten.
- (4) In Angelegenheiten, die die Verbandsgeschäftsführerin bzw. den Verbandsgeschäftsführer persönlich betreffen, wird der Zweckverband durch die Verbandsvorsitzende /den Verbandsvorsitzenden vertreten.

#### § 14

##### **Rechtsverhältnisse der Verbandsbediensteten**

- (1) Der Zweckverband ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft. Er kann im Rahmen des Stellenplanes Angestellte und Arbeiterinnen/Arbeiter einstellen.
- (2) Für die Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Zweckverbandes gilt § 107 NKomVG entsprechend, soweit in dieser Verbandsordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzte und höhere Dienstvorgesetzte der Verbandsgeschäftsführerin/des Verbandsgeschäftsführers sowie höherer Dienstvorgesetzter für die übrigen Bediensteten; Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter für die übrigen Bediensteten ist die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer.
- (4) Für die Rechtsverhältnisse der Bediensteten sind die Bestimmungen des TVÖD anzuwenden.

#### § 15

##### **Haushaltsführung/Wirtschaftsführung, Kassenwesen, Personalverwaltung und Prüfungswesen**

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeindecodes entsprechend.
- (2) Der Zweckverband kann die Kassenführung und die Personalverwaltung einem Verbandsmitglied mit dessen Einverständnis übertragen. Die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung (§§ 153ff NKomVG) werden dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Barsinghausen übertragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Aufgaben einer Gleichstellungsbeauftragten nach § 9 NKomVG werden von der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Barsinghausen übertragen. Die Vertretungsregelung im Verhinderungsfall wird analog geregelt. Die Gleichstellungsbeauftragte ist berechtigt, an den Sitzungen der Verbandsversammlung als Mitglied mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 16

**Sitzungsgeld, Verdienstaufschlag, Aufwandsentschädigung und Fahrt- und Reisekosten**

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlung ausgenommen Bedienstete des Zweckverbandes erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld. Dies schließt Kommissionssitzungen und Begehungen ein.
- (2) Unbeschadet des Abs. 1 erhalten die Mitglieder den nachgewiesenen Verdienstaufschlag ersetzt.
- (3) Weitere Bestimmungen können in einer Entschädigungssatzung geregelt werden.

§ 17

**Verbandsumlage**

- (1) Die Kosten der Volkshochschule werden vom Zweckverband getragen. Der Finanzbedarf wird gedeckt durch Gebühren, Entgelte, Zuschüsse Dritter und sonstige Einnahmen. Der Finanzbedarf ist durch eine Kostenrechnung nachzuweisen.
- (2) Von den Verbandsmitgliedern wird eine jährlich festzusetzende Umlage erhoben.
- (3) Die Verbandsumlage wird von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder auf der Basis der jeweiligen Einwohnerzahl per 30.06. des vorvergangenen Jahres erhoben. Die maßgebende Einwohnermeldezahl bemisst sich nach § 177 NKomVG. Die Verbandsumlage wird je zur Hälfte am 1. Januar und am 1. Juli des Haushaltsjahres fällig.
- (4) Jedes Verbandsmitglied stellt die für die Volkshochschularbeit in seinem Gebiet jeweils erforderlichen städtischen Räumlichkeiten für den Tages-, Wochenend- und Abendbereich sowie für die Verwaltung unentgeltlich zur Nutzung zur Verfügung.

§ 18

**Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auflösung des Verbandes**

- (1) Will ein Verbandsmitglied ausscheiden, so hat es diese Absicht dem Zweckverband und der Aufsichtsbehörde schriftlich ein Jahr vorher mitzuteilen. Das Ausscheiden kann nur zum Ablauf eines Geschäftsjahres erfolgen.
- (2) Ein Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder ist nur dann möglich, wenn sich die Verhältnisse seit Abschluss der Vereinbarung und Beschluss dieser Verbandsordnung so wesentlich geändert haben, dass dem ausscheidenden Verbandsmitglied das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht mehr zuzumuten ist und trotz Verlangen des einzelnen Verbandsmitgliedes eine Anpassung des Vertragsinhaltes an die geänderten Verhältnisse nicht möglich oder nicht zumutbar ist oder aber den verbleibenden Verbandsmitgliedern durch das Ausscheiden keine gravierenden Nachteile entstehen. Jedes Verbandsmitglied hat ein außerordentliches Kündigungsrecht, wenn die Verbandsumlage innerhalb von 3 Jahren um mehr als 20 % steigt. In Falle des Ausscheidens einzelner Verbandsmitglieder sind neben Abdeckung der anteiligen Schulden im Verhältnis der Einwohnerzahl der letzten drei Jahre und Rückübertragung der eingebrachten Vermögensgegenstände des/der betroffenen Verbandsmitglieder auch die Personalüber- und Rücknahmen der in diesem Bereich langfristig eingesetzten Mitarbeiter vorab mit den verbleibenden Mitgliedern des Zweckverbandes verbindlich zu klären.

- (3) Der Zweckverband ist aufgelöst, wenn
  - a) die Zahl der Verbandsmitglieder unter zwei sinkt,
  - b) die Verbandsversammlung die Auflösung gem. § 10 (2) m) beschließt.
- (4) Bei Auflösung des Zweckverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt nach Abdeckung der Schulden und Rückübertragung der eingebrachten Vermögensgegenstände, soweit sie nicht als Spenden eingebracht worden sind, das restliche Vermögen des Zweckverbandes an die Verbandsmitglieder. Als Berechnungsgrundlage gilt dabei das bei Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder anteilige Verhältnis der Einwohnerzahl im Durchschnitt der letzten drei Jahre. Bei Auflösung des Zweckverbandes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (5) Die vom Zweckverband von den Verbandsmitgliedern übernommenen Angestellten werden mit allen Rechten und Pflichten vom Rechtsnachfolger oder vom ehemaligen Dienstherrn verwendet.

§ 19

**Bekanntmachungen**

Die Veröffentlichung von Verbandsordnungen, Satzungen und ggf. deren Änderungen sowie amtliche Bekanntmachungen und zu veröffentlichende Genehmigungsverfügungen erfolgen im Amtsblatt für die Region Hannover ab 01.10.2005 im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover.

§ 20

**Übergangsvorschriften**

Die für die bisher im Verbandsgebiet tätige „Deister-Volkshochschule“ und die Volkshochschule Seelze-Ronnenberg eingestellten Bediensteten werden vom Zweckverband mit allen Rechten und Pflichten übernommen, soweit sie dem zustimmen. Hierzu werden der Zweckverband Deister-Volkshochschule und die betreffenden Verbandsmitglieder mit dem Zweckverband „Volkshochschule Calenberger Land“ Personalüberleitungs- oder Gestellungsverträge abschließen.

§ 21

**Rechtsanwendung**

Im Übrigen gelten die Regelungen des NKomZG bzw. des NKomVG, soweit diese Verbandsordnung keine anderen Regelungen trifft.

§ 22

**Inkrafttreten**

Diese Verbandsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Basinghausen, den 06. Juli 2022

Steffen Klingenberg

Herausgeber, Druck und Verlag

**Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover**

**Telefon: (0511) 616-46451**

**E-Mail: [Amtsblatt@region-hannover.de](mailto:Amtsblatt@region-hannover.de)**

**Internet: [www.hannover.de](http://www.hannover.de)**

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

---